

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.12.2020

Geschäftszahl

Ra 2020/12/0078

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/22/0214 B 14. November 2019 RS 2

Stammrechtssatz

Nach der infolge § 17 VwGVG 2014 sinngemäßen Anwendung des § 59 AVG durch das VwG sind die angewendeten Gesetzesbestimmungen im Spruch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung anzugeben. Ein Unterbleiben dieser Angaben führt nicht zur Aufhebung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, wenn deren Begründung eindeutig erkennen lässt, auf welche Vorschriften sie sich stützt (vgl. VwGH 29.5.2018, Ra 2018/03/0018 bis 0020).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020120078.L01